



Reglement über die Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement) der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 2. Dezember 2014

(Stand: 11. Dezember 2023)

Die Einwohnergemeinde Entlebuch erlässt gestützt auf Art. 15 lit. c der Gemeindeordnung (GO) vom 5. Dezember 2017¹ folgendes Reglement:

Art. 1 Rechtssetzungsbefugnis des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.

² Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

Lit.	Bereich	Grundzüge der Regelung
a.	Benutzung kommunaler Infrastrukturen sowie der Sporthalle Farbschachen der Gemeinden Entlebuch und Hasle	Die Gemeinde regelt die Benutzung der kommunalen Infrastrukturen der Einwohnergemeinde Entlebuch (z. B. Schulanlagen, Turnhalle, Aussenanlagen, Probelokalitäten, Parkplätze, öffentliche Plätze etc.) sowie der Sporthalle Farbschachen der Gemeinden Entlebuch und Hasle. Der Gemeinderat erlässt die Benutzungsvorschriften mittels Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips ² Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Im Rahmen dieser Obergrenzen kann er bei der Festlegung der Gebührenhöhe weitere sachliche Interessen der Gemeinde (z. B. einheimische oder auswärtige Benutzer, öffentliches Interesse, Gemeinnützigkeit, Kultur- und Sportförderung etc.) berücksichtigen.
b.	Bevölkerungsschutz	Der Gemeinderat ist gemäss Gesetz über den Bevölkerungsschutz für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen die zuständige Stelle der Gemeinde. Er regelt die Einzelheiten (Gemeindeführungstab etc.) in einer Verordnung.
c.	Datenschutz	Der Gemeinderat regelt in Ergänzung der kantonalen Bestimmungen die Bekanntgabe der Personendaten in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe kann er sachliche Interessen (z. B. Auskunftsbüros, Private, Vereine, Organisationen etc.) berücksichtigen.
d.	Energiefonds	Die Gemeinde Entlebuch unterhält zur Förderung der erneuerbaren Energien und der rationeller Energienutzung einen Energiefonds. Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere die Höhe der Förderbeiträge an Private und die Anspruchsvoraussetzungen.
e.	Fernwärmeheizung	Der Gemeinderat regelt die Anschluss- und Wärmelieferungsbedingungen für die Fernwärmeheizungsanlage der Gemeinde. Er legt die Anschlussgebühren sowie die Grund- und Mengentarife in Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips fest.

¹ Anpassung des Erlassdatums der Gemeindeordnung (bisher 29.5.2007, neu 5.12.2017) mit Änderung vom 5.11.2018

² Äquivalenzprinzip = Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (z. B. bei der Festsetzung von Gebühren)

f.	Musikschule	Gelöscht ³
g.	Personalwesen	Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde Entlebuch orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.
h.	Abgaben im Tourismus	Die Gemeinde erhebt die Kurtaxe und ist ermächtigt, eine örtliche Beherbergungsabgabe einzukassieren. Der Gemeinderat erlässt hiezu eine Verordnung. Die Abgabepflicht richtet sich nach kantonalem Recht. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Kurtaxe und Beherbergungsabgabe. Er kann Jahrespauschalen festlegen.
i.	Viehschau- und Marktwesen	Der Gemeinderat regelt die Benutzung des öffentlichen Grundes bei Viehschauen und für das Marktwesen in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe kann er sachliche Interessen (z. B. einheimische oder auswärtige Benutzer etc.) berücksichtigen.
k.	Fonds für soziale Zwecke Entlebuch	Die Gemeinde führt Fonds für soziale Zwecke. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

³ Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten.

Art. 1a Rechtsetzende Verträge^{4/5}

Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen rechtsetzende Verträge abschliessen:

Lit.	Bereich	Grundzüge der Regelung
a.	Wasserversorgung	Übertragung der Wasserversorgung (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) durch Vertrag an private oder öffentliche Wasserversorgungsträger unter folgenden Bedingungen: - Einhaltung der Vorgaben des kantonalen Rechts (§ 40 Abs. 2 WNVG) - Aufsicht durch den Gemeinderat - Bezeichnen des Kreises der Abgabepflichtigen in den Reglementen der Wasserversorgungsträger (Anschlussgebühren: Grundeigentümer und Baurechtsnehmer; Betriebsgebühren: Wasserbezüger) - Genehmigung der Reglemente der Wasserversorgungsträger durch den Gemeinderat - Genehmigung der Tarifordnungen (Tarifordnungen für Anschlussgebühren, Betriebsgebühren [Grund- und Mengengebühren]), durch den Gemeinderat, wobei diese in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips durch die Wasserversorgungsträger wie folgt festzulegen sind: ○ Anschlussgebühr zwecks Deckung der Kosten für die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen: ▪ bei Neubauten: max. 1.5 % der Gebäudeversicherung, mind. jedoch Fr. 300.00

³ lit. f Musikschule wurde gelöscht gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 als Folge der Neuorganisation gemäss Gemeindevertrag Trägerschaft Äntlibuecher Musikschule

⁴ Ergänzung vom 5. November 2018

⁵ Änderung vom 20. Dezember 2020

		▪ bei Erweiterungs-, An-, Auf- und Umbauten sowie Sanierungen: max. 1.5 % der wertvermehrenden Investitionen laut Schätzung der Gebäudeversicherung ○ Betriebsgebühr zwecks Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der Wasserversorgungsanlagen sowie für Wasserbezüge von anderen Wasserversorgungsträgern oder Gemeinden: ▪ Grundgebühr (inkl. Miete Wasseruhr) min. Fr. 50.00, max. Fr. 1'000.00, für ausschliesslichen Brandschutz min. Fr. 50.00, max. Fr. 500.00 pro Jahr ▪ Mengengebühr pro m³ bezogenes Wasser min. Fr. 0.20, max. Fr. 5.00, - Kompetenz des Gemeinderates zur Verfügung aufsichtsrechtlicher Massnahmen, insbesondere zur Aufhebung der Übertragung bei schwerer Pflichtverletzung. Der Gemeinderat kann Näheres in einer Verordnung regeln.
--	--	--

Art. 2 Weisungen und Empfehlungen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.

² Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

6162 Entlebuch, 2. Dezember 2014

Gemeinderat Entlebuch

Gemeindepräsident:
Adrian Felder



Gemeindeschreiber:
Pius Stadelmann



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2014.

Änderung/Ergänzung vom 5. November 2018

Ergänzung von Art. 1a, Rechtsetzende Verträge, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. November 2018.

Gemeinderat Entlebuch

Gemeindepräsidentin:

Vreni Schmidlin-Brun

Gemeindeschreiber:

Pius Stadelmann

Änderung vom 20. Dezember 2020

Änderung von Art. 1a, Rechtsetzende Verträge, beschlossen an der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020.

Gemeinderat Entlebuch

Gemeindepräsidentin:

Vreni Schmidlin-Brun

Gemeindeschreiber:

Pius Stadelmann

Änderung vom 11. Dezember 2023

Änderung von Art. 1, Rechtssetzungsbefugnis des Gemeinderates, Abs. 2 lit. f (Musikschule, gelöscht), beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023.

Gemeinderat Entlebuch

Gemeindepräsidentin:

Vreni Schmidlin-Brun

Gemeindeschreiber:

Pius Stadelmann